

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,
über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichsgesetz 1948 — FAG. 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung.

§ 1. Die Länder tragen den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten der mittelbaren Bundesverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinn dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.
- b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter a bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,
 1. wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
 2. wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,
 3. wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Über-

leitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.

- c) Die Länder tragen den Sachaufwand der unter a angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinn dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen. Zum Amtssachaufwand zählen insbesondere auch die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben mit Ausnahme dieser Ausgaben bei Hochbauten des Bundes und anderen Bauführungen des Bundes, die als außerordentliche im Sinne des § 9, Abs. (2), der Bundeshaushaltsverordnung, B. G. Bl. Nr. 118/1926, anzusehen sind. Bei Bauführungen aller Art, die auf Grund einer gesetzlich vorgesehenen Konkurrenz durchgeführt werden, sind diese Ausgaben aus dem Baufond zu bestreiten.

Abschnitt II.

Abgabenwesen.

A. Ausschließliche Bundesabgaben.

- § 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:
1. die Körperschaftssteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage, die einmalige und die laufende Sühneabgabe;
 2. die Tabaksteuern und der Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, die Zündwarensteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;
 3. die Stempel- und Rechtsgebühren, die Gebühren von Gewinnen im Zahlenlotto sowie von anderen Lotterien und Ausspielungen, die Versicherungssteuer, die Kapitalverkehrsteuer, die Beförderungssteuer mit Ausnahme jener von

der Beförderung auf Straßenbahnen, die Gebühren nach dem Verbotsgesetz und alle Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben, sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopole.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer samt Aufbauschlag, die Weinsteuer samt Aufbauschlag, der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen, die Kraftfahrzeugsteuer und die Mineralölsteuer.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Säumniszuschläge, Strafen und ohne Einleitung eines Strafverfahrens verhängte Abgabenerhöhungen sind nicht Gegenstand der Teilung. Die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 4. (1) Die Erträge der im § 3, Abs. (1), angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Verhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Einkommensteuer (Veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)	50	30	20
Umsatzsteuer	50	33	17
Biersteuer	35	65	—
Weinsteuer samt Aufbauschlag und Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein	51	30	19
Mineralölsteuer	50	50	—
Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen	20	—	80
Erbschaftsteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	35	65	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. (1) auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf diese nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

a) bei der veranlagten Einkommensteuer, der Kapitalertragsteuer, der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen nach dem örtlichen Aufkommen,

b) bei der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,

c) bei der Weinsteuer samt Aufbauschlag und dem Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechstel nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,

d) bei der Biersteuer samt Aufbauschlag nach dem ländersweisen Verbrauch von Bier,

e) bei der Kraftfahrzeugsteuer nach dem ländersweisen Verbrauch von Benzin,

f) die Aufteilung der Ertragsanteile an der Mineralölsteuer bleibt der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuer vorbehalten.

(3) Der ländersweise Verbrauch von Bier wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, ermittelt. Der ländersweise Verbrauch an Benzin wird nach dem Verhältnis der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau an die Länder (die Stadt Wien) endgültig zugeteilten Mengen an Benzin ermittelt. Die Volkszahl bestimmt sich bis zur Durchführung einer neuen Volkszählung nach den jeweils letzten, vom Österreichischen statistischen Zentralamt auf Grund der ausgegebenen Lebensmittellkarten festgestellten Ziffern. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird, nach Größengruppen der Gemeinden gegliedert, mit folgenden Zahlen vervielfacht:

bei Gemeinden mit höchstens 5000 Einwohnern mit 3,

bei Gemeinden mit 5001 bis 10.000 Einwohnern mit 4,

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit 5,

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Statutarstädten mit höchstens 50.000 Einwohnern 6,

bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit 7.

Die ländersweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindeziffern ergibt die abgestuften Einwohnerzahlen der Länder.

§ 5. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes mit Ausnahme von Wien für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung berechnet

(Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, welcher sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder ohne Wien ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt.

(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde 32,5 v. H. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wiens übersteigt, werden ein Viertel des Mehrbetrages auf die Länder außer Wien nach der Volkszahl und ein Viertel auf die Gemeinden außer Wien nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt.

§ 6. Die Ertragsanteile der Gemeinden werden nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise nach den im § 4, Abs. (2), angeführten Schlüsseln aufgeteilt. Von den so auf die Gemeinden der einzelnen Länder entfallenden Beträgen sind 75 v. H. durch die Länder auf die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen, die restlichen 25 v. H. sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt. Die Gewährung der Bedarfszuweisungen erfolgt durch die Landesregierung.

§ 7. Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben im zweitvorausgegangenem Monat bemessen, Abweichungen sind zur Verhinderung des Entstehens von Übergüssen oder Guthaben oder zur Ausgleichung von solchen zulässig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 8. (1) Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherwetten.

(2) Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totaliseur- und Buchmachereinsatzgebühr, 30 v. H. zur Totaliseur- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen.

(3) Die Landesgesetzgebung regelt im Rahmen der Höchstausmaße [Abs. (2)] die allfällige Teilung der Zuschlagsrechte zwischen dem Land und den Gemeinden.

C. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 9. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer,
2. die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital und die Lohnsummensteuer,

3. die Feuerschutzsteuer,

4. Fremdenverkehrsabgaben,

5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben,

6. Mauten für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen,

7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken,

8. Abgaben vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,

9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages,

10. Lustbarkeitsabgaben für Kriegsopferzwecke,

11. Abgaben für das Halten von Tieren,

12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,

13. Abgaben von Ankündigungen,

14. Abgaben für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes,

15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern.

(2) Die im Abs. (1) unter Ziffer 1, 2, 8, 9 und 11 bis 14 angeführten Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes.

§ 10. (1) Die Gemeinden setzen durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer fest. Die Hebesätze dürfen die folgenden Ausmaße nicht übersteigen:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 200 v. H.

bei der Grundsteuer von den Grundstücken das Zweifache der Erstarrungsbeträge, in den Sonderfällen, in denen die Grundsteuer nach dem Grundsteuermaßbetrag festzusetzen ist 420 v. H. der Steuermaßbeträge,

bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbeskapital 300 v. H.

bei der Lohnsummensteuer 2 v. H. der Lohnsumme.

(2) Hebesätze, durch welche die im Abs. (1) angeführten Ausmaße überschritten werden, können nur in besonders gelagerten Einzelfällen durch Landesgesetz bewilligt werden. Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer zueinander

stehen sollen und ob und inwieweit Hebesätze der Gemeinden, durch welche die im Abs. (1) angeführten Ausmaße nicht überschritten werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal geändert werden.

(3) Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung ferner folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben:

- a) Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, ferner Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen.
- b) Eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises.
- c) Ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- d) Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten.

§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital, Lohnsummensteuer), der Feuerschutzsteuer und der Grundsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung, hinsichtlich der Grundsteuer jedoch nur bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Der Ertrag der Grundsteuer, soweit sie durch die Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben wird, und der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt.

(3) Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapital und an Grundsteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März und 30. September jeden Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalenderhalbjahres. § 3, Abs. (2), gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden über Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

Abschnitt III.

Umlegung.

§ 12. Die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Länder auf die Städte mit eigenem Statut und die Gemeindeverbände darf nur bis zu 20 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgen.

Abschnitt IV.

Beiträge der Länder und Gemeinden.

§ 13. (1) Die Länder und die Stadt Wien haben vorbehaltlich einer Regelung über die Tragung des Personalaufwandes für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (einschließlich der mit Handelsschulen verbundenen kaufmännischen Berufsschulen) sowie für die Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachschulen) zu diesem Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) einen Beitrag im Ausmaße von 50 v. H. zu leisten. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen.

(2) Die Stadt Wien und die Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, haben zum Polizeiaufwand des Bundes einen Beitrag nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 469/35 zu leisten. Das Ausmaß der Beiträge ist vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Volkszahl und eines Kopfbetrages von 7 S neu festzusetzen.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14. (1) Für die ersten zwei Monate des Jahres 1948 sind die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit je einem

Zwölfstel der Beträge zu bevorschussen, die sich nach den im Bundesvoranschlag für das Jahr 1948 veranschlagten Erträgen als Ertragsanteile ergeben würden.

(2) Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer [§ 11, Abs. (2)] erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfögeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte zu liefern. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen. Wesentliche Unrichtigkeiten in diesen Nachweisungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage sind mit Geldstrafen von 100 bis 5000 S zu ahnden.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 für die Zeit bis 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit. Wenn sich während der Wirksamkeitsdauer dieses Bundesgesetzes in der Ausgabenbelastung des Bundes oder der übrigen Gebietskörperschaften Änderungen ergeben, die eine wesentliche einseitige Mehrbelastung des Bundes oder einer Gruppe der übrigen Gebietskörperschaften zur Folge haben, so ist die durch dieses Bundesgesetz vorgesehene Aufteilung der

Einnahmen aus Abgaben und Abgabenertragsanteilen auf die Gebietskörperschaften durch Bundesgesetz derart zu ändern, daß die Mehrbelastung auf alle Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer durch dieses Bundesgesetz vorgesehenen Beteiligung an den angeführten Einnahmen aufgeteilt wird.

(2) Für die Zeit von der Befreiung Österreichs bis zum 31. Dezember 1947 verbleibt es bei der tatsächlich durchgeführten Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften. Die für diese Zeit auf die Leistungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich vorschußweise geleisteten oder erhaltenen Beträge gelten vorbehaltlich der sich aus der nachträglichen Durchführung der Zerlegung der Gewerbesteuermeßbeträge ergebenden Berichtigungen als endgültige Zahlungen. Die sogenannten Wiederaufbaubeiträge A und B der Gemeinden für die Jahre 1946 und 1947 gelten, soweit von ihrer Einziehung bisher ganz oder zum Teil abgesehen wurde, als endgültig nachgelassen.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

In der Zeit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich sind in der Verteilung der Aufgaben auf die Gebietskörperschaften und damit der Kosten der öffentlichen Verwaltung wesentliche Änderungen eingetreten. Die für die finanzielle Auseinandersetzung der Gebietskörperschaften wichtigsten derselben waren der Ersatz der früheren mittelbaren Bundesverwaltung durch die unmittelbare Reichsverwaltung, die sogenannte staatliche Verwaltung der Reichsgaue, und die Übernahme der Tragung des Personalaufwandes für die zu Reichsbeamten gewordenen Lehrer an Volks- und Hauptschulen durch das Reich. Nach der Befreiung Österreichs wurde aus technischen Gründen und mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter der vorläufigen Verfassung an der Tragung der Kosten durch den Staat sowohl hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung in den Ländern als auch hinsichtlich des Personalaufwandes für die Volks- und Hauptschulen festgehalten. Mit der Wiederherstellung der föderalistischen Organisationsform des Staates durch die Wiederinkraftsetzung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 ist die Vollziehung des Bundes in den Ländern, soweit nicht eigene Bundesbehörden

bestehen, wieder eine Aufgabe der Länder geworden, deren Kosten von den Ländern zu tragen sind. Da es sich dabei um einen bedeutenden Aufwand handelt, der vom Bund auf die Länder übergehen soll, bildet die Entscheidung dieser Frage eine wichtige Voraussetzung für die Neuregelung des Finanzausgleichs. Der Entwurf sieht die Übernahme dieses Aufwandes durch die Länder vor, denen zur Tragung dieser Kosten entsprechende Einnahmen erschlossen werden müssen. Die Erschließung dieser Einnahmen soll ebenso wie dies bei allen anderen Aufgaben der Länder der Fall ist, nicht durch die Gewährung eines besonderen Zuschusses seitens des Bundes, sondern durch eine entsprechende Berücksichtigung dieses Aufwandszweiges im Rahmen der gesamten finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern erfolgen. An der Tragung des Personalaufwandes für die Lehrerschaft an den Volks- und Hauptschulen durch den Bund soll dagegen entsprechend der Stellungnahme der weitaus überwiegenden Mehrheit der Länder im Interesse einer unbedingten Sicherung der Gleichheit der Besoldung der Lehrerschaft im ganzen Bundesgebiet festgehalten werden.

Der gleichzeitig ausgearbeitete Entwurf eines Finanz-Verfassungsgesetzes gibt die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die meisten theoretischen Möglichkeiten der tatsächlichen Ausgestaltung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften. Die österreichische Regelung der Jahre 1922 bis 1938 beruhte auf dem sogenannten Abgabenteilungssystem, das heißt die Steuerquellen waren je nach ihrer Eignung zur Ausschöpfung durch den weitesten oder die engeren Verbände auf den Bund, die Länder und Gemeinden aufgeteilt. Der Umstand, daß die wichtigsten Steuern dem Bund vorbehalten blieben, wurde dadurch ausgeglichen, daß die Länder und Gemeinden in weitgehendem Umfang am Ertrag dieser Steuern beteiligt wurden. Die wichtigsten der den Ländern (Gemeinden) überlassenen Steuern waren landesgesetzlich in verschiedener Form und verschiedenem Ausmaß zwischen den Ländern und Gemeinden geteilt und nur die minder wichtigen zur Gänze den Gemeinden überlassen.

Nach der Besetzung Österreichs wurden die wichtigsten österreichischen Landes- und Gemeindeabgaben im Zusammenhang mit der Einführung der reichsrechtlichen Grundsteuer und der Gewerbesteuer beseitigt, die zu Gaue gewordenen Länder aller steuerlichen Hoheitsrechte beraubt und das ganze autonome Abgabewesen bei den Gemeinden konzentriert, denen vor allem die Grundsteuer und die neu eingeführte Gewerbesteuer zur Gänze überlassen wurden. Das Ergebnis war eine sehr reichliche Ausstattung der Gemeinden mit steuerlichen Einnahmen, wodurch die Möglichkeit gegeben war, sowohl die Landkreise als auch die Gaue im Wege der Umlegung ihres anderweitig nicht gedeckten Bedarfes einen Teil der steuerlichen Einnahmen der Gemeinden an sich ziehen zu lassen. Im übrigen erhielten sowohl die Gaue als auch die Landkreise und Gemeinden Finanzzuweisungen aus allgemeinen Reichsmitteln, die bei den Ländern Bedarfzuweisungen waren und im allgemeinen eine Abgangsdeckung der Gauhaushalte bildeten, während sie bei den Landkreisen und Gemeinden nach einem bestimmten, die durchschnittliche Ausgabenbelastung und die eigene Steuerkraft berücksichtigenden Schlüssel errechnet und durch Bedarfzuweisungen ergänzt wurden. Die Stadt Wien wurde im Finanzausgleich ganz als Gemeinde behandelt und erhielt in einer geringfügigen „Gaudotation“ nur eine Art Anerkennungsbetrag, weil Wien nicht nur Gemeinde, sondern auch Reichsgau war.

Die Übergangsregelung, die seit der Befreiung in Österreich auf dem Gebiete des Finanzausgleichs gehandhabt wird, schließt sich im allgemeinen an die reichsrechtliche Regelung mit den durch die beschränkten finanziellen

Möglichkeiten des Bundes erzwungenen Kürzungen der Leistungen des Bundes an.

Die ab 1948 zu treffende Regelung soll nicht mehr eine bloße Notlösung für eine Übergangszeit sein, sondern wenigstens in ihren Grundlagen eine Dauerregelung bilden. Diese Regelung stößt aus folgenden Gründen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten: Die Länder fordern grundsätzlich die Wiederherstellung ihrer Abgabenhöhe, wie sie vor der Besetzung Österreichs bestanden hat. Die Gemeinden streben die Aufrechterhaltung der sie begünstigenden reichsrechtlichen Regelung an. Die Wiedereinführung eines Teiles der früheren Landesabgaben muß aus wirtschaftlichen Gründen von der Bundesregierung abgelehnt werden. Die wichtigsten Landesabgaben waren die Grundsteuer (im früheren österreichischen Sinn) und die Gebäude- und Mietaufwandsteuern, die Fürsorge(Lohn)abgabe, Energieverbrauchsabgaben und Abgaben auf den Verbrauch von Getreide und Mahlprodukten. Von diesen Abgaben müssen Mehlerverbrauchsabgaben aus sozialen Erwägungen abgelehnt werden. Die frühere Fürsorge(Lohn)abgabe hat ein Gegenstück in der Lohnsummensteuer gefunden, die eine ergänzende Komponente der Gewerbesteuer bildet und mit dieser derzeit zur Gänze den Gemeinden überlassen ist. Über einen Satz von 2 v. H. (Hebesatz von 1000 v. H.) kann im Hinblick auf den sonstigen Druck der Gewerbesteuer kaum hinausgegangen werden. Einer Wiederherstellung des Landesabgabensystems, wie es vor 1938 bestanden hat, wären daher schon aus diesen Gründen gewisse Schranken gezogen. Für eine Ausstattung der Länder mit wichtigen eigenen Abgaben käme vor allem die Grundsteuer (die sowohl die frühere österreichische Grundsteuer als auch die früheren Gebäude- und Mietaufwandsteuern ersetzt) und die Gewerbesteuer in Betracht. Diese Steuern sind jedoch derzeit den Gemeinden überlassen und sollen ihnen auf Grund einer Einigung zwischen den Ländern und Gemeinden, der sich der Entwurf anpaßt, auch überlassen bleiben. Ein Zugriff der Länder auf die steuerlichen Einnahmen der Gemeinden soll den Ländern aber in der Form der Umlegung des anderweitig nicht gedeckten Bedarfes der Länder auf die Statutarstädte und Gemeindeverbände und damit mittelbar auf alle Gemeinden ermöglicht werden. Die Forderung der Länder nach Ausstattung mit ihrem wiederhergestellten gliedstaatlichen Charakter entsprechenden steuerlichen Einnahmen kann aus den vorangeführten Gründen nur zum Teil durch die Ermächtigung zur Einhebung bestimmter Abgaben entsprochen werden, dagegen kann dieser Forderung auf dem Gebiet der verbündeten Steuerwirtschaft voll Rechnung getragen werden. Die starren derzeitigen Finanzausgleichszuweisungen an die Länder sollen daher durch eine Ertragsbeteiligung an den

wichtigsten direkten und indirekten Bundessteuern ersetzt werden. Hiemit wird den Ländern wieder eine bewegliche, allerdings konjunkturbedingte Einnahmequelle eröffnet. Ebenso soll auch den Gemeinden an Stelle von starren Finanzzuweisungen wieder eine Ertragsbeteiligung an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingeräumt werden, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jedoch in einer Form, welche die vor 1938 bestandene weitgehende Belastung der Behörden der Bundesfinanzverwaltung vermeidet.

Die Stadt Wien soll bei der Ertragsbeteiligung an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Stellung sowohl als Land als auch als Gemeinde beteiligt werden.

Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckter Bedarf der Gemeindeverbände soll entsprechend dem Wesen dieser Gebietskörperschaften nur im Wege der Umlage auf die ihnen nachgeordneten Gemeinden gedeckt werden. Hiemit scheidet diese Gattung von Körperschaften aus dem gesamtstaatlichen Finanzausgleich grundsätzlich aus, zu berücksichtigen bleibt jedoch die Auswirkung dieser Umlage auf die Haushalte der Gemeinden.

Hinsichtlich der Gemeinden sollen außer der bereits erwähnten Grund- und Gewerbesteuer auch die übrigen, derzeit den Gemeinden zugewiesenen Steuern diesen überlassen bleiben.

An Beiträgen der Länder und Gemeinden zu bestimmten Aufwandszweigen sind lediglich die Beitragsleistung der Länder zu dem dermalen tatsächlich vom Bund getragenen Personalaufwand für gewerbliche und landwirtschaftliche Schulen und die Beiträge der Stadt Wien und der Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, zum Polizeiaufwand des Bundes beibehalten. Die Aufrechterhaltung dieser Beitragsleistungen erscheint angezeigt, um eine Gleichmäßigkeit der Belastung herzustellen, da bei der Regelung der Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden an Bundessteuern diesen Besonderheiten nicht Rechnung getragen werden kann. Die früheren Kriegsbeiträge, die schon in der Form der sogenannten Wiederaufbaubeiträge durch Verminderung des Ausmaßes und die in Aussicht genommenen Nachlässe der Wiederaufbaubeiträge A und B einen wesentlichen Abbau erfahren haben, sollen ebenso wie die Schuldenablösungsbeträge der Gemeinden zur Gänze fallen gelassen werden. Ebenso verzichtet der Bund nach dem Entwurf auf den Wiederaufbaubeitrag C (10 v. H. des Ertrages der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital). Eine weitere Entlastung der Gemeinden gegenüber der Übergangsregelung der Jahre 1946/1947 tritt dadurch ein, daß der Aufwand für den Familienunterhalt wegfallen wird.

Erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

§ 1. Die mittelbare Bundesverwaltung ist ein verfassungsmäßig klar bestimmter Begriff und umfaßt gemäß Artikel 102 B.-VG. die gesamte Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen. Das Streben nach Aufspaltung in Sonderverwaltungen, das im Deutschen Reich namentlich während des Krieges in einer die Interessen der Verwaltung schwer beeinträchtigenden Weise um sich gegriffen hat, muß unbedingt abgelehnt werden. Der Entwurf spricht daher ganz allgemein von der mittelbaren Bundesverwaltung und den Behörden der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern. Eine Wiederholung der in § 8 des Übergangsgesetzes und in § 15 des seinerzeitigen Abgabenteilungsgesetzes erfolgten Aufzählung der bei den Behörden der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern vereinigten besonderen Verwaltungszweige ist im Hinblick auf die eindeutige Bestimmung des Begriffes der mittelbaren Bundesverwaltung durch Artikel 102 B.-VG. entbehrlich und könnte nur zu Mißverständnissen Anlaß geben. Dagegen müssen die Agrarbehörden erster und zweiter Instanz wegen ihrer Sonderstellung besonders angeführt werden.

Die mittelbare Bundesverwaltung hat gegenüber der Zeit vor der Besetzung Österreichs durch das Hinzukommen des Ernährungs- und Wirtschaftsdienstes, des Vermögenssicherungsdienstes und der Bezirksverkehrsstellen eine Ausdehnung erfahren. Auch in diesen Fällen handelt es sich um Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung. Wenn auch zu hoffen ist, daß diese Dienstzweige mit fortschreitender Normalisierung der Verhältnisse einen Abbau erfahren werden, ist doch für die mit einem Jahr in Aussicht genommene Wirksamkeitsdauer dieses Bundesgesetzes mit einem wesentlichen Abbau kaum zu rechnen. Es erscheint daher unerlässlich, den Aufwand für diese Dienstzweige ebenso zu behandeln wie den der übrigen mittelbaren Bundesverwaltung.

Beim Aktivitätsaufwand kann hinsichtlich des Umfangs der von den Ländern zu übernehmenden Kosten kein Zweifel bestehen. Durch eine Begriffsbestimmung der Dienstbezüge sollen Meinungsverschiedenheiten, die nach der Verländerung der politischen Verwaltung in dieser Beziehung aufgetaucht sind, beseitigt werden. Hinsichtlich des Aufwandes für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Teilung des Aufwandes zwischen Bund und Ländern im Verhältnis der in der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung zurückgelegten Dienstzeiten der Bundesbeamten, wie sie bei der Verländerung im Jahre 1925 vorgesehen wurde, entfallen. Die

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Bediensteten der mittelbaren Bundesverwaltung sollen in allen unter b angeführten Fällen von den Ländern übernommen werden. Selbstverständlich sollen durch diese Bestimmung keine neuen Ansprüche begründet werden.

Die Begriffsbestimmung des Sachaufwandes deckt sich mit der Begriffsbestimmung durch das Gutachten des Bundesgerichtshofs, das im Jahre 1936 aus Anlaß von Auslegungszweifeln eingeholt wurde.

§ 2 zählt nach dem Vorbild der seinerzeitigen Abgabenteilungsgesetze die ausschließlichen Bundesabgaben auf. Diese Aufzählung ist erschöpfend in dem Sinne, daß sie alle derzeit in Geltung stehenden Abgaben umfaßt, deren Ertrag ausschließlich dem Bund zufließt. Selbstredend schließt diese Aufzählung ebensowenig wie die der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben in § 9 die Möglichkeit nicht aus, daß neu zur Einführung kommende Abgaben als ausschließliche Bundesabgaben erklärt werden. Erwähnt sei, daß die Verwaltungsabgaben weder in die Aufzählung des § 2 noch die des § 9 aufgenommen erscheinen, da das Verwaltungsabgabenrecht im Sinne des § 78 des AVG. ein aus dem sonstigen Abgabenrecht ausgeschiedenes und dem allgemeinen Verwaltungsrecht zugehöriges Sonderrecht bildet.

§ 3. Der Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben umfaßt die wichtigsten direkten und indirekten Steuern, die auch früher gemeinschaftliche Abgaben waren. Ausgeschlossen wurden die Vermögenssteuer, die nie tatsächlich geteilt wurde, die Branntweinsteuer wegen des Bestandes des Branntweinmonopols und die Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer eignet sich wegen des Mangels an Zerlegungsvorschriften und der Einzahlung in dem Land, in welchem sich nach dem Sitz der Leitung der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmung die Bemessungsbehörde befindet, nicht für eine Aufteilung, die dem Wesen dieser direkten Steuer nach nur nach dem Aufkommen erfolgen könnte.

§ 4. Abs. (1). Die Hundertsätze der Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden sind tunlichst den vor dem Abgabenteilungsgesetz vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 306, in Geltung gestandenen Gesetz angeglichen worden. Die Abweichungen erklären sich aus der Änderung des Kreises der gemeinschaftlichen Abgaben und der Notwendigkeit, den Ländern, Wien und den Gemeinden auf der Grundlage der Veranschlagung der gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1948 bestimmte Einnahmen aus der Ertragsbeteiligung zu sichern.

Abs. (2). Auch hinsichtlich der Schlüssel für die Aufteilung der Ertragsanteile auf die Länder und die Gemeinden ist eine vollständige Übernahme

des alten Rechtes nicht möglich. So vor allem bei der Lohnsteuer, die früher nach dem Orte der Steuerabfuhr, beziehungsweise bei der Lohnsteuer der Bundes- und Bundesbahnangestellten nach Wohnort und Kopfzahl der Angestellten aufgeteilt wurde. Dieser Schlüssel kann infolge der weitgehenden Änderungen in der Art der Steuerabfuhr und mangels länder- und gemeindefeisen Übersichten über Wohnort und Kopfzahl der Bundes- und Bundesbahnangestellten nicht übernommen werden. Es wird daher die Aufteilung auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel vorgeschlagen. Bei der Weinsteuer sollen die Weinproduktionsländer in der Form berücksichtigt werden, daß bei der Aufteilung auf die Länder ein Sechstel nach dem Aufkommen und nur der Rest wie früher nach der Volkszahl aufgeteilt wird. Bei der Biersteuer wird an der Aufteilung nach dem tatsächlichen länderweisen Verbrauch, die sich vor 1938 bewährt hat, festgehalten. Bei der Kraftfahrzeugsteuer kann an dem seinerzeitigen komplizierten Schlüssel nicht festgehalten und soll zu einer Aufteilung nach dem Verhältnis der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau tatsächlich zugewiesenen Mengen an Benzin übergegangen werden. Beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel ist auf Grund einer zwischen den Ländern und Gemeinden zustande gekommenen Einigung eine Änderung dahin vorgesehen, daß die untersten drei Gruppen des bisherigen abgestuften Bevölkerungsschlüssels zusammengezogen und mit dem bisher für die dritte Gruppe geltenden Vielfachen in Rechnung gestellt werden. Hiedurch werden die nachteiligen Auswirkungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels für die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern vermindert.

§ 5, Abs. (1). Die Festsetzung der Höhe der Ertragsanteile der Länder mit dem gleichen Hundertsatz führt im Zusammenhang mit der Aufteilung eines Teiles der Ertragsanteile nach dem örtlichen Aufkommen und der verschiedenen Steuerkraft der Länder dazu, daß das Verhältnis, in welchem der Finanzbedarf der Länder durch die Ertragsbeteiligung an gemeinschaftlichen Bundesabgaben gedeckt wird, ein länderweise verschiedenes ist. Diese Unterschiede im länderweisen Verhältnis der Bedarfsdeckung sollen wenigstens zu einem Teil dadurch ausgeglichen werden, daß die Ertragsanteile der Länder, bei denen das Verhältnis der Summe der Ertragsanteile zur Bevölkerungszahl unter dem Durchschnitt aller Länder (ohne Wien) zurückbleibt, auf diesen Durchschnitt ergänzt wird. Diese Ergänzung soll aus Bundesmitteln erfolgen.

Abs. (2). Der Umstand, daß die Stadt Wien von der Einführung der Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden an gemeinschaftlichen Bundes-

abgaben im Jahre 1922 an bei der Ertragsbeteiligung als Land und Gemeinde behandelt wurde, hat seinerzeit zu einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht angemessenen Höhe des auf Wien entfallenden Anteiles an der Gesamtsumme der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geführt. In den Jahren 1922 bis 1931 wurde diese Vorzugsstellung Wiens durch die Einführung verschiedener Lastenausgleiche zugunsten der übrigen Länder und Gemeinden nach und nach immer mehr eingeschränkt, so daß Wien, das ursprünglich rund 54 v. H. aller Ertragsanteile erhalten hatte, schließlich nicht mehr als rund 31 v. H. geblieben sind. Die Gesetzgebung der Jahre 1934 bis 1937 hat dann versucht, durch eine Sonderbehandlung Wiens zu dem annähernd gleichen Ergebnis zu kommen.

Auf Grund einer zwischen Wien und den übrigen Ländern und Gemeinden zustande gekommenen Einigung soll zu dem alten System der Beteiligung Wiens als Land und Gemeinde zurückgekehrt werden, ein Ausgleich aber von vornherein dadurch geschaffen werden, daß von einer 32,5 v. H. aller Ertragsanteile übersteigenden Mehreinnahme Wiens nur die Hälfte verbleiben, die andere Hälfte aber gleichmäßig den übrigen Ländern und Gemeinden zukommen soll.

§ 6. Auch hinsichtlich der Deckung des durch eigene Steuern nicht gedeckten Finanzbedarfes der Gemeinden soll zu dem früheren österreichischen System der Deckung durch Ertragsbeteiligung an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zurückgekehrt werden. Die Durchführung dieser Ertragsbeteiligung soll jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einer weniger komplizierten Form als früher erfolgen. Die auf die Gemeinden der einzelnen Länder entfallende Summe der Ertragsanteile soll nach den für die Aufteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden geltenden Aufteilungsschlüsseln länderweise ermittelt werden. Von diesen Ländersummen sollen 25 v. H. für Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeschieden, die restlichen 75 v. H. durch die Länder auf die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt und den Gemeinden überwiesen werden.

§ 7 regelt die Bevorschussung und Abrechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden in der gleichen Weise wie die früheren Abgabenteilungsgesetze.

§ 8. Als Zuschlagsabgaben kommen derzeit nur die Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherwetten in Betracht. Die Einführung von Landes- und Gemeindefuzschlägen zur Grunderwerbsteuer würde infolge der Höhe der Grunderwerbsteuer samt den bestehenden (in die Verteilung des Ertrages einbezogenen) Zu-

schlägen zu einer zu weitgehenden Belastung des Liegenschaftsverkehres und Erbganges führen.

§ 9 bringt als Gegenstück zur Aufzählung der ausschließlichen Bundesabgaben in § 2 eine Aufzählung der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben. Dieser Aufzählung kommt, wie schon zu § 2 bemerkt wurde, nicht die Bedeutung zu, daß dadurch die landesgesetzliche Einführung anderer Landes(Gemeinde)abgaben ausgeschlossen wäre. In dieser Aufzählung der Landes(Gemeinde)abgaben liegt zugleich die Ermächtigung zur Erhebung solcher Abgaben, auch wenn diese als gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe erscheinen. Auf Grund einer Einigung der Länder und Gemeinden wird ein Teil dieser Abgaben als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben erklärt. Hierdurch wird die landesgesetzliche Einführung von Zuschlägen des Landes zu solchen Abgaben, die in den Jahren 1946 und 1947 erfolgte für die Zukunft unzulässig.

§ 10 regelt das den Gemeinden wie früher bundesgesetzlich einzuräumende freie Beschlußrecht, dem infolge der Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer durch Beschluß der Gemeindevertretung erhöhte Bedeutung zukommt. Die weitgehende wirtschaftliche Bedeutung der Belastung durch Grund- und Gewerbesteuer läßt es unerlässlich erscheinen, dem freien Beschlußrecht der Gemeinden bei diesen Abgaben bestimmte Schranken zu setzen. Die Ausmaße sollen nur in Ausnahmefällen durch Landesgesetz überschritten werden können.

Im übrigen ist das freie Beschlußrecht der Ortsgemeinden entsprechend dem seinerzeitigen österreichischen Recht geregelt und nur durch den Einbau der aus dem deutschen Reichsrecht übernommenen Getränkesteuer ausgebaut, die allgemein auf die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch an den letzten Verbraucher ausgedehnt werden soll.

§ 11, Abs. (1), behält die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer mit Rücksicht auf die Zusammenhänge der Regelung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und die große Bedeutung einer einheitlichen Regelung dieser Steuer für die Wirtschaft der Bundesgesetzgebung vor. Ebenso soll die Feuerschutzsteuer weiter einheitlich geregelt bleiben, da bei einer landesgesetzlich verschiedenen Regelung die Versicherungsgesellschaften wie vor dem Jahr 1938 mit unproduktiver Verwaltungsarbeit weitgehend belastet würden. Dagegen soll die Grundsteuer der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen werden, jedoch sollen ebenso wie anlässlich der Überlassung der Grund- und Gebäude(Mietaufwand)besteuerung an die

Länder (Gemeinden) im Jahre 1922 die Grundzüge der Besteuerung durch Bundesgesetz geregelt werden.

Abs. (2) regelt die Aufteilung der Gewerbesteuer und Feuerschutzsteuer sowie der Grundsteuer, soweit letztere von Organen der Bundesfinanzverwaltung erhoben werden.

Abs. (3) sieht, um den Wünschen der Gemeinden entgegenzukommen, eine monatliche Überweisung der Erträge der Grund- und Gewerbesteuer vor. Hinsichtlich der Feuerschutzsteuer soll es aus Gründen der Vereinfachung bei der bisherigen halbjährigen Überweisung bleiben.

§ 12 beschränkt entsprechend einer zwischen den Ländern und Gemeinden zustande gekommenen Einigung das Ausmaß der Landesumlage mit 20 v. H. der Ertragsanteile der Gesamtheit der Gemeinden des Landes.

§ 13. Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen nur die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beiträge aufrecht erhalten werden.

Hinsichtlich der Polizeikostenbeiträge soll eine Neuberechnung des Ausmaßes stattfinden, um die Erhöhung des Polizeiaufwandes und die seit 1935 eingetretenen Änderungen in der Einwohnerzahl der in Frage kommenden Gemeinden zu berücksichtigen.

§ 14, Abs. (2), sieht eine Verpflichtung aller Versicherungsgesellschaften zur Führung der für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Daten über das Bruttoprämienaufkommen für die Versicherung der in den einzelnen Bundesländern gelegenen, gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten Objekte vor. Die nähere Regelung hinsichtlich der Lieferung dieser Grundlagen bleibt dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

§ 15, Abs. (1). Die Ungewißheit über die Höhe der Lasten, die dem Bund auf Grund des Staatsvertrages erwachsen werden, die nicht mit Sicherheit vorauszusehende Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Preis-, Lohn- und Währungswesens und die Unsicherheit der künftigen Entwicklung der steuerlichen Einnahmen lassen die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß während der Geltungsdauer des Gesetzes sich derartige Verschiebungen in der Ausgabenbelastung des Bundes oder einer Gruppe der übrigen Gebietskörperschaften ergeben könnten, daß die den derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten angepaßte Regelung der Verteilung der Einnahmen zwischen den Gebietskörperschaften nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Vorlage beschränkt daher die Geltungsdauer des Gesetzes auf das Jahr 1948 und sieht als eine Art *clausula rebus sic stantibus* vor, daß im Fall einer einschneidenden Änderung in der Ausgabenbelastung der Gebietskörperschaften eine gesetzliche Neuregelung der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zu erfolgen hätte.

Abs. (2). Auf dem Gebiete des Finanzausgleichs besteht seit der Befreiung Österreichs, von der Wiederinkraftsetzung des Finanzverfassungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, abgesehen, ein gesetzlich nicht geregelter Zustand, da die Bestimmungen des deutschen Finanzausgleichs als mit dem Bestand eines unabhängigen österreichischen Staates unvereinbar aufgehoben erscheinen und die parlamentarischen Verhandlungen über die Regierungsvorlage eines Finanzausgleichs-Übergangsgesetzes zu keinem Ergebnis geführt haben. Durch die Bestimmung des Abs. (2) soll die auf Grund dieser Regierungsvorlage und bestimmter Vereinbarungen mit den Ländern tatsächlich durchgeführte Regelung der Leistungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften nachträglich gesetzlich sanktioniert werden.